

# Stadt Wermelskirchen

- Der Bürgermeister -

# Beschlussvorlage

für eine **Dringlichkeitsentscheidung** nach § 60 GO NW  
durch den Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Rates

**Betrifft:**

Vorübergehende Reduzierung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege, Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen, Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 GO NW:

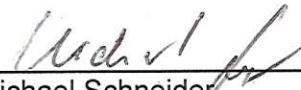
"Die Stadt Wermelskirchen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

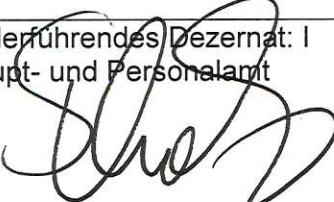
- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für die Monate Juni und Juli 2020 in Höhe von 50 % aus. Die jeweils hälftigen Beiträge werden im Juni und Juli fällig.

Wermelskirchen, den 04.06.2020

  
Rainer Bleek  
(Bürgermeister)

  
Michael Schneider  
(Mitglied des Rates)

Federführendes Dezernat: I  
Haupt- und Personalamt  


Mitwirkendes Dezernat:

Der Bürgermeister:

(Unterschrift) 04.06.2020

(Unterschrift)

(Unterschrift) 30.03.2020

## **Sachverhalt:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Diese wurden mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung nunmehr aktualisiert.

Ab dem 8. Juni startet in der Offenen Ganztagsschule, den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb. Um Eltern in der Corona-Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Betriebes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Teilerlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Kürzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Stadt Wermelskirchen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den hälftigen Monatsbeitrag für Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 133.100 € zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

060101 Kita-Gebühren = 35.596,88 € (Fälligkeit 15.06.2020)  
060101 Kita Bildung und Teilhabe = 1.572,50 € Fälligkeit 15.06.2020  
060102 Tagespflege = 10.660,63 € (Fälligkeit 01.06.2020)  
**Gesamt = 47.830,01 €**

060101 Kita-Gebühren = 35.679,38 € (Fälligkeit 15.07.2020)  
060101 Kita Bildung und Teilhabe = 1.317,50 € Fälligkeit 15.07.2020  
060102 Tagespflege = 9.864,38 € (Fälligkeit 01.07.2020)  
**Gesamt = 46.861,26 €**

030801 OGS = 19.181,25 € (Fälligkeit 15.06.2020)  
030801 OGS = 19.181,25 € (Fälligkeit 15.07.2020)  
**Gesamt = 38.362,50 €**

**Insgesamt = 133.053,77 €**

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Beitragsreduzierung für Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu fünfzig Prozent zu übernehmen.

Nach wie vor hiervon seitens des Landes ausgenommen ist das Essensgeld. Dieses wird entgegen der Monate April und Mai ab Juni für die städtischen Einrichtungen wieder erhoben (wenn die Verpflegung unter Berücksichtigung des eingeschränkten Betriebes durch das Kind tatsächlich in Anspruch genommen wird). Hier ist demnach nicht mehr mit einer Mindereinnahme zu rechnen.

---

Amt 10/ 20/ 51

- zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- zur Genehmigung durch den  Rat  (wird vom Haupt- und Personalamt veranlasst)

Wermelskirchen, den 30.03.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

  
Jürgen Scholz  
Städtischer Verwaltungsdirektor  
stv. Leiter Stab für außergewöhnliche Ereignisse

S:\Pandemieplanung\Stab für außergewöhnliche Ereignisse\Maßnahmen und Aufgaben\M0005 - Umsetzung  
Erlasse\Umsetzung Erlasse\Dringlichkeitsentscheidung\_Kindergartenbeitraege\_200428.doc